

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen
an der Universität Duisburg-Essen
(Bachelor-Zulassungsordnung)
vom 20. Mai 2021**

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 459 / Nr. 74)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024

(Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 29 / Nr. 6)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 und Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und §§ 24 Abs. 3, 27 Abs. 5 S. 3, 28 Abs. 5, 35 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2021 (GV. NRW. S. 566) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze für örtlich zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge, die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören und legt den Umgang mit beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber fest.

**§ 2
Frist und Form der Bewerbung**

(1) Die Zulassungsanträge für das erste oder für ein höheres Fachsemester sind innerhalb der gesetzlichen Frist in der Form des von der Hochschule bereitgestellten elektronisch ausgefüllten Formulars zu stellen. Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Hochschule zusätzlich samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge für denselben Studiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Bei der elektronischen Übermittlung der Zulassungsanträge hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(2) Innerhalb der Bewerbung für das 1. Fachsemester können bis zu sechs Zulassungsanträge in einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verbindlich festzulegenden Reihenfolge gestellt werden. Sonderanträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen.

In 2-Fach-Bachelorstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

(3) Innerhalb der Bewerbung für ein höheres Fachsemester können bis zu vier Zulassungsanträge gestellt werden. In 2-Fach-Bachelorstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption muss für jeden Teilstudiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden.

(4) Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form für eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30.09. und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres gestellt werden. In 2-Fach-Bachelorstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

**§ 3
Studienplatzvergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren¹**

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 HZG vergibt die Hochschule 80 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens („Hochschuleigene Auswahl“).

(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze mit Ausnahme für den Bachelorstudiengang Psychologie nach folgenden Kriterien:

- a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Noten und Punkte),
- b. Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

(3) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und die Anzahl der ermittelten Wartesemester werden gemäß Anlage 1 in einen Punktwert umgewandelt. Die Ermittlung

der Platzierung der Bewerberin oder des Bewerbers auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste erfolgt durch eine Addition der Punktwerte.

(4) Die Hochschule vergibt die Studienplätze für den Bachelorstudiengang Psychologie nach folgenden Kriterien:

- a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium,
- b. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests („Studieneignungstest Bachelor Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, kurz BaPsy-DGPs“).

Die Bescheinigung über die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein; danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

(5) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des Studieneignungstests werden gemäß Anlage 2 in einen Punktwert umgewandelt. Es können je Kriterium maximal 30 Punkte erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl wird auf drei Nachkommastellen ohne Rundung mit folgender Gewichtung berechnet:

Gesamtpunkte = 0,51 * Notenpunkte + 0,49 * Testpunkte.

Die Ermittlung der Platzierung der Bewerberin oder des Bewerbers auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste erfolgt gemäß der Gesamtpunktzahl.

(6) Der nach § 2 Abs. 4 und 5 in der Berechnung der Rangwerte in der Quote im hochschuleigenen Auswahlverfahren zu berücksichtigende „Studieneignungstest für den Bachelorstudiengang Psychologie (BaPsy-DGPs)“ wird in einem standardisierten und strukturierten Verfahren zentral von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Kooperation mit der TransMIT GmbH nach den dort gültigen rechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Teilnahme an dem Test ist freiwillig und durch die Bewerberinnen und Bewerber eigenverantwortlich bei der durchführenden Stelle nach deren Verfahrensvorgaben zu organisieren. Einzelheiten zu Inhalten und Ablauf des BaPsy-DGPs, insbesondere Art, Form, Ziel, Anmeldung und Dauer des Tests, sind insbesondere unter www.studieneignungstest-psychologie.de verfügbar. Über dieses Portal hat auch die Testanmeldung zu erfolgen. Die für die Ermittlung der jeweiligen Rangwerte maßgebliche Punktzahl (Testpunkte) für das Ergebnis des BaPsy-DGPs wird gemäß Anlage 2 Nr. 2 berechnet.

(7) Die Fakultäten können weitere schulnotenabhängige und schulnotenunabhängige Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HZG bestimmen. Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung dieser Kriterien trifft die Fakultät in einer Anlage zu dieser Ordnung. Die Anwendung erfolgt durch Punktwerte im Sinne der Anlage 1, wobei für ein Kriterium bis zu 20 Punkte vergeben werden können. Die Ermittlung der Platzierung der Bewerberin oder des Bewerbers auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste erfolgt durch eine Addition sämtlicher Punktwerte.

(8) Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 4

Studienplatzvergabe an Spitzensportler

(1) Gemäß §§ 3 Abs. 3 und 10 Abs. 3 HZG werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK) Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, vorrangig zugelassen.

(2) Die Kaderangehörigkeit muss mindestens bis zum Vorlesungsbeginn des Bewerbungssemesters bestehen und durch die Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wird der Nachweis fehlerhaft oder nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber für eine Bewerbung zum 1. Fachsemester am Vergabeverfahren gemäß § 9 HZG teil, für eine Bewerbung zum höheren Fachsemester gemäß § 35 VergabeVO NRW.

§ 5

Verbesserung des Grades der Qualifikation

Bei einer Zulassung für das Fach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule an der Folkwang Universität der Künste oder für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule an unserer Hochschule werden gemäß § 10 Abs. 7 HZG in der Quote „Hochschuleigene Auswahl“ für die Fächer Lernbereich I - Sprachliche Grundbildung und Lernbereich II - Mathematische Grundbildung im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule 16 Punkte zu dem in § 3 Abs. 3 ermittelten Punktwert addiert.

§ 6

Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ²

(1) Für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber wird gemäß § 27 Abs. 5 VergabeVO NRW eine Unterquote gebildet. In dieser Quote werden 5 Prozent der Studienplätze vergeben.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in dieser Quote die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Rangfolge im Rahmen eines Auswahlverfahrens gemäß Anlage 3 gebildet. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Durchführung der Nachrückverfahren

Duisburg und Essen, den 20. Mai 2021

(1) Für Studiengänge, die im 1. Fachsemester nicht im koordinierten Nachrückverfahren von hochschulstart.de vergeben werden, vergibt die Hochschule die Studienplätze in einem Nachrückverfahren. Berücksichtigt werden Studienplätze, die nach Abschluss der Koordinierungsphase oder nach Durchführung des Hauptverfahrens frei geblieben sind. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren oder in der Koordinierungsphase abgelehnt wurden, nehmen an der Vergabe der Studienplätze im Nachrückverfahren teil. Es werden maximal zwei Nachrückverfahren durchgeführt.

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

(2) Sofern in höheren Fachsemestern freie Kapazitäten gemäß § 34 Abs. 2 VergabeVO NRW ermittelt werden, werden diese Studienplätze in einem Hauptverfahren und gegebenenfalls mehreren Nachrückverfahren vergeben. Es werden so lange Nachrückverfahren durchgeführt, wie Studienplätze frei oder Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, längstens jedoch bis Vorlesungsende.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Sommersemester 2021 durchzuführende Auswahlverfahren.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen der Universität Duisburg-Essen (Bachelor-Zulassungsordnung vom 13. Februar 2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 93 / Nr. 16) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.05.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Anlage 1: ³

Punktwerte für die Vergabe der Studienplätze für Bachelorstudiengänge (außer Psychologie) gemäß § 3 Abs. 2 und 3

Punktwert für den Grad der Qualifikation

Note	Punkte
0,7	80
0,8	78
0,9	76
1,0	74
1,1	72
1,2	70
1,3	68
1,4	66
1,5	64
1,6	62
1,7	60
1,8	58
1,9	56
2,0	54
2,1	52
2,2	50
2,3	48
2,4	46
2,5	44
2,6	42
2,7	40
2,8	38
2,9	36
3,0	34
3,1	32
3,2	30
3,3	28
3,4	26
3,5	24
3,6	22
3,7	20
3,8	18
3,9	16
4,0	14

Punktwert für die ermittelte Wartezeit

Wartesemester*	Punkte
7+	20
6	17
5	14
4	11
3	8
2	5
1	2
0	0

* Max. 7 Wartesemester (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 lit. e, HZG)

Notenverbesserungen	
0,1 =	2 Punkte
0,2 =	4 Punkte
0,3 =	6 Punkte
0,4 =	8 Punkte
0,5 =	10 Punkte
0,6 =	12 Punkte
0,7 =	14 Punkte
0,8 =	16 Punkte
0,9 =	18 Punkte
1,0 =	20 Punkte

Anlage 2⁴

Punktwerte für die Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Psychologie gemäß § 3 Abs. 4 bis 6

1. Punktwert für die Note der Hochschulzugangsberechtigung (Notenpunkte)

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
≤ 1,0	30	2,1	19	3,1	9
1,1	29	2,2	18	3,2	8
1,2	28	2,3	17	3,3	7
1,3	27	2,4	16	3,4	6
1,4	26	2,5	15	3,5	5
1,5	25	2,6	14	3,6	4
1,6	24	2,7	13	3,7	3
1,7	23	2,8	12	3,8	2
1,8	22	2,9	11	3,9	1
1,9	21	3,0	10	4,0	0
2,0	20				

2. Punktwert für das Ergebnis des Studieneignungstest (Testpunkte)

Das Testergebnis des BaPsy-DGPs wird als ein Standardwert (Z) mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10 sowie Prozentrang ausgegeben. Bei der Bewerbung ist der Standardwert (Z) anzugeben der wie folgt in Testpunkte umgerechnet wird:

Ein Standardwert (Z) ≤ 70 entspricht 0 Testpunkten, ein Standardwert (Z) ≥ 130 entspricht 30 Testpunkten. Bei einem Standardwert (Z) > 70 und < 130 werden die Testpunkte nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Testpunkte} = 15 + \left(\frac{Z - 100}{10} \right) * 5$$

Aus dieser Berechnung ergeben sich folgende Testpunkte:

Standardwert	Punkte	Standardwert	Punkte	Standardwert	Punkte	Standardwert	Punkte
≥130	30,0	114	22,0	99	14,5	84	7,0
129	29,5	113	21,5	98	14,0	83	6,5
128	29,0	112	21,0	97	13,5	82	6,0
127	28,5	111	20,5	96	13,0	81	5,5
126	28,0	110	20,0	95	12,5	80	5,0
125	27,5	109	19,5	94	12,0	79	4,5
124	27,0	108	19,0	93	11,5	78	4,0
123	26,5	107	18,5	92	11,0	77	3,5
122	26,0	106	18,0	91	10,5	76	3,0
121	25,5	105	17,5	90	10,0	75	2,5
120	25,0	104	17,0	89	9,5	74	2,0
119	24,5	103	16,5	88	9,0	73	1,5
118	24,0	102	16,0	87	8,5	72	1,0
117	23,5	101	15,5	86	8,0	71	0,5
116	23,0	100	15,0	85	7,5	≤ 70	0,0
115	22,5						

Anlage 3

Auswahlverfahren für die Unterquote der beruflich Qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 2

1. Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss. Dieser bestellt eine Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein muss. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 65 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
2. Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der vom Bereich Einschreibungswesen zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen ermittelt.
3. Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt der Prüfungsausschuss Punkte wie folgt:
 - a) Nach dem Grad der Qualifikation der den Hochschulzugang eröffnenden abgeschlossenen Berufsausbildung, werden die Punkte nach dem Prüfungsergebnis vergeben:
 - 3 Punkte für die Note „sehr gut“
 - 2 Punkte für die Note „gut“
 - 1 Punkt für die Note „befriedigend“.
 - b) Zusätzliche Punkte können unter folgenden besonderen Voraussetzungen vergeben werden:
 - 2 Punkte, wenn berufliche Erfahrungen vorliegen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind, oder
 - 1 Punkt, wenn sonstige Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.
4. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist schriftlich festzuhalten und dem Bereich Einschreibungswesen – Zulassungsverfahren- zu übermitteln.

Anlage 4:

Auswahlkriterien der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemäß § 3 Abs. 2

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat folgende fachspezifische Auswahlkriterien für folgende Studiengänge beschlossen:

- Wirtschaftswissenschaft, Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs
- Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik, Sektorales Management, Produktion/Logistik/Absatz, Finanz- und Rechnungswesen) mit der Lehramtsoption Berufskollegs.

Bei einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen staatlich anerkannten kaufmännischen Berufsausbildung werden zu dem in § 3 Abs. 3 ermittelten Punktwert folgende Punkte addiert:

- 10 Punkte bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „sehr gut“
- 6 Punkte bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „gut“

Bei der Dauer der Ausbildung ist nicht die tatsächliche, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.

Anlage 5:

Auswahlkriterien der Fakultät für Biologie gemäß § 3 Abs. 2

Die Fakultät für Biologie hat folgendes Auswahlkriterium für folgende Bachelorstudiengänge beschlossen:

- Aquatische Biologie,
- Biologie,
- Medizinische Biologie,
- Molekularbiologie,
- Biologie - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
- Biologie - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- Biologie - Lehramt an Berufskollegs.

Bei einer abgeschlossenen fachspezifischen Berufsausbildung werden zu dem in § 3 Abs. 3 ermittelten Punktwert 5 Punkte addiert. Bei der Dauer der Ausbildung ist nicht die tatsächliche, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.

Folgende fachspezifische Berufsausbildungen werden für folgende Studiengänge berücksichtigt:

Medizinische Biologie

- Biologielaborant/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in
- Chemikant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter/in
- Pharmakant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Rettungsassistent/in

Molekularbiologie

- Biologielaborant/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Biologie / Aquatische Biologie

- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in
- Rettungsassistent/in

Biologie - Lehramtsstudiengänge

- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Notfallsanitäter/in
- Rettungsassistent/in
- Erzieher/in
- Heilerziehungspfleger/in

¹ § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Aus Abs. 1 Satz 2 wird ein neuer Absatz 2.
- b. Im neuen Abs. 2 wird neuer Wortlaut eingefügt.
- c. Im neuen Abs. 2 werden bei der Aufzählung die Spiegelpunkte durch die Buchstaben a. und b. ersetzt.
- d. Der ursprüngliche Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- e. Nach Abs. 3 werden neue Abs. 4 bis 6 eingefügt
- f. Die ursprünglichen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 7 und 8, geändert durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 29 / Nr. 6), in Kraft getreten am 27.01.2024

² § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt, geändert durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 29 / Nr. 6), in Kraft getreten am 27.01.2024

³ In Anlage 1 wird nach den Worten „Anlage 1“ ein Satz in einer neuen Zeile eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 29 / Nr. 6), in Kraft getreten am 27.01.2024

⁴ Nach Anlage 1 wird eine neue Anlage 2 eingefügt, die ursprünglichen Anlagen 2 bis 4 werden zu Anlagen 3 bis 5, geändert durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 29 / Nr. 6), in Kraft getreten am 27.01.2024